

Sportjugend in SportBund Leverkusen e.V.

Jugendordnung der SPORTjugend im SportBund Leverkusen e.V.

§1

Name und rechtliche Stellung

- (1) Mitglieder der SPORTjugend sind alle Jugendabteilungen der dem Sportbund Leverkusen e. V. Angeschlossenen Sportverein. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die SPORTjugend ist die Jugendorganisation im SportBund Leverkusen e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die SPORTjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Sportbundes Leverkusen e. V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des SportBundes e. V. Zuständig.

§2

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die SPORTjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die SPORTjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die SPORTjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Die SPORTjugend ist Mitglied der Deutschen SPORTjugend und kann Mitglied in andern Organisationen sein.
- (5) Die SPORTjugend ist selbstlos tätig, und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Kein Mitglied wird durch Vergütung begünstigt, die nach der Satzung fremd oder unangemessen ist.
Der Jugendausschuss kann nach Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die SPORTjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
- (2) Die SPORTjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäß Eigenen Aufgaben des SportBundes Leverkusen e. V.
- (3) Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die SPORTjugend in folgenden Handlungsfeldern:
 - a. Kinder- und Jugendpolitik
 - b. Kinder- und Jugendbildung
 - c. Partizipation und ehrenamtliches Engagement
 - d. Mitgliederentwicklung (Verbände, Bünde und Vereine)
 - e. Zusammenarbeit mit Vereinen – mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
 - f. Internationale Zusammenarbeit
 - g. Interessensvertretung
 - h. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und deren Trägern
 - i. Vertretung der Mitglieder gegenüber allen für die Jugend zuständigen Ämtern, der SPORTjugend im Landes Sportbund NRW und der deutschen SPORTjugend
 - j. Fördermittelverwaltung
 - k. Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Vereine und deren Jugendwarte
 - l. Öffentlichkeitsarbeit
 - m. Kooperationen/Netzwerke
 - n. Qualifizierung
 - o. Nachwuchsförderung

§4 Organe

Organe der SPORTjugend Leverkusen sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendausschuss
3. die Geschäftsführung

§5 Jugendtag

(1) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der SPORTjugend. Die Jugendtage bestehen aus den gewählten delegierten und stimmberechtigten Mitglieder der Jugendorganisationen, der angeschlossenen Vereinen, sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher schriftlich durch den Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Zeitpunkt des Jugendtages ist so festzulegen, dass er im ersten Halbjahr eines jeden Jahres, jedoch spätestens, 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des SportBundes Leverkusen e. V. stattfindet.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Vereine des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschluss des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die/der Vorsitzende vorher festgestellt wurde.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit-gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jeder Delegiert hat eine Stimme.

Die Vereine können entsenden

- bis 50 jugendliche Mitglieder 1 Delegierte/en
- bis 300 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte/en
- über 300 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte/en

Die Aufgaben der Jugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,

- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Entlastung des Jugendausschusses,
 - g) Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses.
- (2) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen, dem Mitglieder des SportBundes e.V. und vom Jugendausschuss gestellt werden. Anträge müssen mindestens eine Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.
- (4) Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag miteinfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss der SPORTjugend Leverkusen gehören an:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- das Jugendausschussmitglied Finanzen
- zwei Jugendausschussmitglieder Kinder- Jugendverbandsarbeit und Jugendsportentwicklung, von denen mindesten ein weiblicher Vertreter sein soll.

- (1) Der Vorsitzende ist Mitglied im Erweiterten Vorstand des SB Leverkusen e.V.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) In den Jugendausschuss ist jede/r zum Jugendtag der SPORTjugend anwesende Delegierte wählbar. Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des SportBundes Leverkusen e. V. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Sportbundes Leverkusen e. V. der Jugendordnung und den Beschlüssen des Jugendtages.
- (5) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in, vertritt die politischen Zielsetzungen der SPORTjugend Leverkusen nach innen und außen.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss

Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

- (7) Die Sitzungen des Jugendausschusses der SPORTjugend finden nach Bedarf statt.
- (8) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses, von den Kommissionen und Arbeitsgruppen, von den Beauftragten sowie von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendkonferenzen gestellt werden.

§6

Änderung und Inkrafttreten der Jugendordnung

- (1) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, der Stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag, einem außerordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

§7

Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der SPORTjugend Leverkusen bedient diese sich der Geschäftsführung des SportBundes Leverkusen e. V. nach der Satzung. Diese handelt und vertritt die SPORTjugend Leverkusen im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im rechtsgeschäftsverkehr.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands des SB Leverkusen e. V.
- (3) Der Jugendausschuss der SPORTjugend Leverkusen ist nicht berechtigt, die SPORTjugend Leverkusen rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kasse der SPORTjugend Leverkusen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung werden in jedem Jahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Jugendausschussesmitgliedes Finanzen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des SB angehören. Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt.